

Hinweise für die Beantragung von Beratungshilfe

Sprechzeiten des Amtsgerichts Altenburg für Antragseinreichung

Montag - Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Montag - Donnerstag: 13:30 - 15:00 Uhr

Nötig ist die Vorlage des Antrags auf Beratungshilfe, vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den geforderten Unterlagen in Kopie. Ein Beratungshilfeformular ist beim Amtsgericht erhältlich oder kann aus dem Internet heruntergeladen werden (googeln).

Mit der Vorlage eines Antrags auf Beratungshilfe hat der Hilfesuchende in der Regel folgende Unterlagen zum Nachweis in Kopie vorzulegen:

I. Bescheinigung über Ihr aktuelles Einkommen, z.B.:

- aktuelle Gehalts oder Lohnbescheinigungen,
- Nachweis über Urlaubs- und Weihnachtsgeld,
- den letzten Rentenbescheid,
- Bescheid über ALG 1 oder 2 mit Berechnungsbogen,
- aktuellen Wohngeldbescheid,
- Bafög-Bescheid,
- oder/und sonstige Einkommensnachweise, über die sie verfügen (z. B. Mieteinnahmen)

Bei Antragstellern, die das **25. Lebensjahr** noch **nicht vollendet** haben, ist zwingend der Nachweis über das Einkommen und Vermögen der Eltern mit vorzulegen.

II. Unterlagen hinsichtlich des Vermögens

- aktuelle Kontoauszüge,
- Sparbücher,
- Lebensversicherungsverträge mit Angabe der aktuellen Rückkaufswerte (letztere sind beim Versicherungsvertreter zu erfragen und durch Ausdruck zu bescheinigen)
- sonstige Geldanlagen,
- Mieteinnahmen aus vermietetem Eigentum,
- Unterlagen zu Immobilienbesitz

III. Unterlagen über Zahlungsverpflichtungen

- Wichtig: Mietvertrag (immer in Kopie mit vorlegen)
- bei selbstgenutztem Wohneigentum Nachweis der Heizkosten
- Darlehensverträge mit Nachweis über die noch offene Restschuld
- Unterhaltsvereinbarung mit Nachweis über Durchführung der Zahlung (Kontoauszug)

Rechtsanwaltskanzlei Thomas Worm

Hempelstr. 39, 04600 Altenburg

Tel.: 03447 - 89 68 450, Fax: 03447 - 89 68 455

IV. Vorlage von Unterlagen zum rechtlichen Problem

Dies betrifft insbesondere den Schriftwechsel, Zahlungsaufforderungen, Verträge, Bescheide oder Beschlüsse aus denen ersichtlich ist, warum anwaltschaftliche Vertretung nötig erscheint, ggf. ferner die Mitteilung inwieweit eine selbstständige Klärung der Angelegenheit nicht gelungen ist.

V. Laufen Sie nicht von „Pontius zu Pilatus“

Mit dem ausgefüllten Antrag auf Beratungshilfe und den o.g. vollständigen Kopieunterlagen können Sie **direkt zum Amtsgericht** gehen und diese dem Rechtspfleger übergeben. Beim Amtsgericht Altenburg nutzen Sie bitte die Geschäftsstelle (Zimmer 109).

Ein Berechtigungsschein wird nach Prüfung der Unterlagen durch den Rechtspfleger des Amtsgerichts erteilt.

Lassen Sie sich nicht mit einem Beratungshilfeformular erst zum Anwalt schicken, dies kostet Zeit und kann fristgefährdend sein; der Rechtspfleger ist ohnehin zur Bearbeitung des Antrags verpflichtet und der Anwalt würde auch nur dorthin Ihren Antrag weiterleiten.

Mit dem erhaltenen Berechtigungsschein suchen Sie dann unverzüglich den Anwalt Ihres Vertrauens auf. Nur wenn ein Fristablauf droht und man in Gefahr ist, diese Frist zu versäumen, sollte zunächst ein Anwalt aufgesucht werden. Hier ist auch eine mögliche Beratungshilfe zu klären, wobei der Ratsuchende die Kosten für die Beratung selbst übernehmen muss, falls später vom Amtsgericht ein Berechtigungsschein nicht erteilt wird.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.